

## Stadtrat

<b>Beschluss</b>	vom 15. April 2015
<b>Archiv-Nummer</b>	18.01
<b>Betrifft</b>	Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG Vorlage an Grossen Gemeinderat

---

IDG-Status: öffentlich

## Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Im Elektrizitätsbereich wurden mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Im Gasbereich wurden mit der Einführung der Verbändevereinbarung per 1. Oktober 2012 ebenfalls neue Rahmenbedingungen geschaffen. Einerseits haben alle Kunden mit einer Anschlussleistung von über 200 Nm<sup>3</sup>/h das Recht, ihren Lieferanten frei zu wählen. Andererseits sind die Versorger zur transparenten Kalkulation von Netznutzungsentgelten verpflichtet. Die Stadtwerke Wetzikon (SWW) sind mehr denn je in einem herausforderndem Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen wie die SWW stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte (Elektrizität: geplante vollständige Liberalisierung im Jahr 2018 / Gas: weiterer angestrebter Liberalisierungsschritt im Jahr 2015), weitere Verschärfungen in der Regulierung (Elektrizität: geplante Einführungen der Sunshine-Regulierung im Jahr 2016 und der Anreizregulierung ab dem Jahr 2020 / Gas: geplante Inkraftsetzung eines Gasversorgungsgesetzes um das Jahr 2020) sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Energiestrategie 2050 des Bundes) absehbar.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die SWW sind heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Stadt Wetzikon. Mit rund 30 Mitarbeitenden versorgen sie die Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Seegräben mit Gas und Wasser. Der Absatz beträgt pro Jahr insgesamt rund 123 GWh Elektrizität,

142 GWh Gas und 1.7 Mio. m<sup>3</sup> Wasser. Zusätzlich betreiben sie auch die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Stadt Wetzikon.

In der Vergangenheit wurden die SWW von einer Werkkommission geführt. Im Zuge der Einführung eines Gemeindeparlaments im Jahr 2014 wurde neu die Energiekommission für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig. Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt Wetzikon (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Der Energiekommission obliegt ebenfalls die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). Für die eigentümerstrategische Führung und die Überwachung der Geschäftstätigkeit der SWW ist der Stadtrat zuständig.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der SWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere die eingeschränkte Handlungsfähigkeit und die unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiger Betrieb nur bedingt begegnet werden kann.

Eine stetige Unternehmensentwicklung mit Schwerpunkten in der finanziellen und risikoorientierten Führung sowie ein Kulturwandel von der „Verwaltungseinheit“ zum „Energiedienstleister“ ist unabdingbar, um neben der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit vor allem auch die Werterhaltung des öffentlichen Eigentums sicherzustellen. Die SWW sind gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten. Eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft bietet hierfür die optimalen strukturellen Voraussetzungen.

### **Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung**

Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Stadtrates für eine Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

- **Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität**  
Die Sicherstellung einer marktgerechten Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität ist vor allem bei operativen Entscheiden zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Position wichtig. Beispielsweise bei Investitionsentscheidungen (z.B. Bau einer dezentralen Produktionsanlage), bei Veränderungen von Rahmenbedingungen (z.B. neue Verträge für Marktkunden sowie für Kunden mit Produktionsanlagen) oder bei der Energiebeschaffung im freien Markt ist die Kompetenzordnung klar, der Entscheidungsprozess schlank und bei Bedarf sind Entscheide innert kurzer Frist möglich. Die Autonomie, die Agilität und die Konkurrenzfähigkeit des Betriebs werden dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.
- **Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung mit persönlicher Verantwortung**  
Die strategische Unternehmensführung wird durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Dieser wird vom Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümerversorger hauptsächlich nach fachlichen Kriterien gewählt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht/Regulierung und Betriebswirtschaft. Zudem ist der Verwaltungsrat abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich.

- **Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

Die Versorgungssicherheit bleibt bei einer Rechtsformänderung unverändert hoch. Mit der Verordnung und dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung kann die Stadt Wetzikon einen konkreten politischen Auftrag an die Unternehmung überbinden. Dabei steht die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser im Zentrum.

- **Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung und Buchführung wird transparenter und besser verständlich, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies vereinfacht und verbessert die finanzielle Führung der SWW, erhöht die Transparenz hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Solvenz des Unternehmens und schafft damit verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife.

**Aufsicht**

Die Geschäftstätigkeit der SWW ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Dies gilt für das Elektrizität-, das Gas- und das Wassergeschäft. Folgende Regulatoren und Behörden überwachen die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen (nicht abschliessend):

Behörde	Wesentliche Aufgabengebiete
Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung</li> <li>• Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife</li> <li>• Überwachung der Versorgungssicherheit</li> </ul>
Preisüberwachung (PÜ)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen (bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur Anhörungsrecht) insbesondere in den für SWW relevanten Bereichen Gas und Wasser</li> </ul>
Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom</li> <li>• Erlass von technischen Richtlinien Strom</li> </ul>
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Gas und Wasser</li> <li>• Erlass von technischen Richtlinien Gas und Wasser</li> </ul>
Bundesamt für Energie (BFE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über den Netzzugang und Netzzugangsbedingungen bei Gasleitungen mit einem Druck über 5 bar (Verbändevereinbarung)</li> <li>• Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- oder des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich Abgabe- und Konzessionsrecht)</li> </ul>

Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über den Netzzugang und Netzzugangsbedingungen bei Gasleitungen mit einem Druck unter 5 bar</li> <li>• Bekämpfung von schädlichen Kartellen</li> <li>• Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen</li> <li>• Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen</li> </ul>
Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von Gewässern für die Wasserentnahme oder Erzeugung von Wasserkraft</li> <li>• Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen</li> <li>• Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben</li> </ul>

Diese Regulatoren und Behörden sind sowohl heute als auch zukünftig nach einer Rechtsformänderung für die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der SWW zuständig. Die Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.

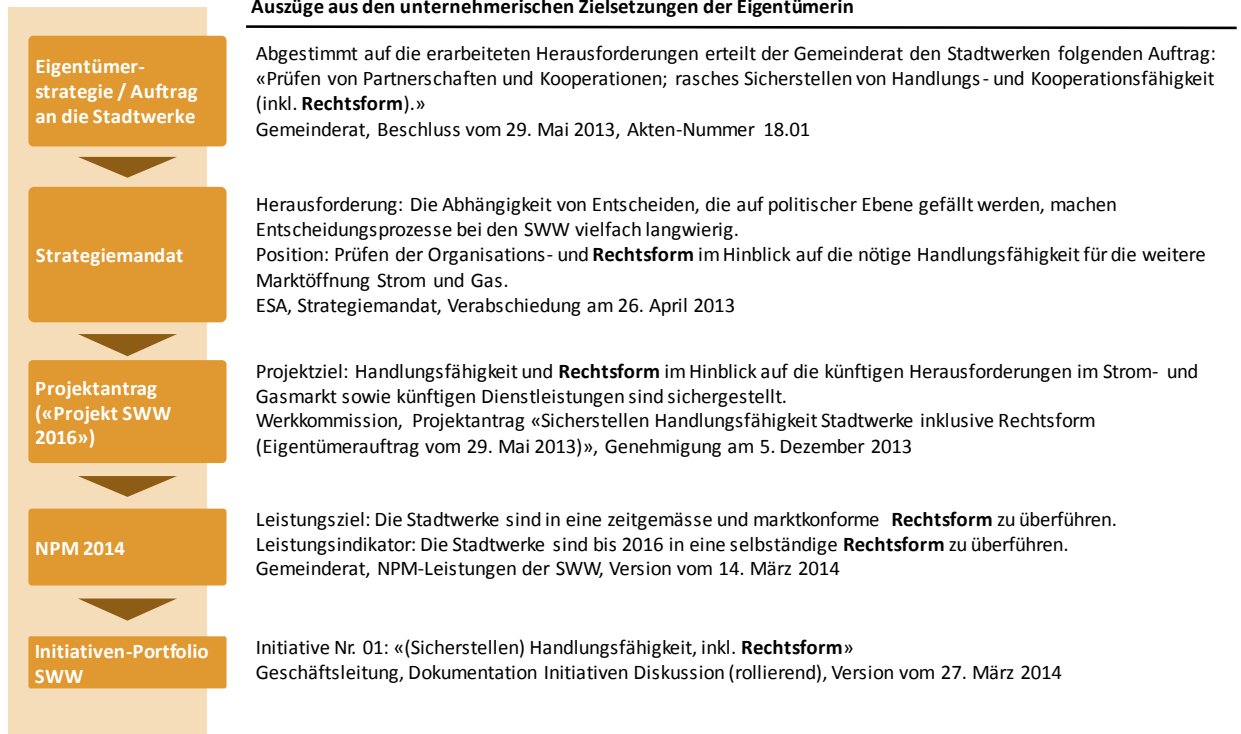
### Chronologische Entwicklung

Im europäischen Umland wurden in der Zeit von 1996 bis 2009 drei Legislativpakete zur Harmonisierung und Liberalisierung des EU-Binnenmarkts für Energie verabschiedet. Diese Vorschriften öffneten die Elektrizitäts- und Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten für neue Anbieter und ermöglichten den Geschäfts- und Privatkunden die freie Wahl ihrer Energieanbieter. In der Schweiz erfolgten gleichgelagerte Schritte mit der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung in den Jahren 2008/2009 und der Inkraftsetzung der Verbändevereinbarung im Gas im Jahr 2012 später. Im Kontext dieser sich verändernden Rahmenbedingungen haben sich in der Schweiz in den beiden vergangenen Jahrzehnten viele Energieversorgungsunternehmen mit ihrer Rechtsform auseinander gesetzt. Bei Unternehmen, die Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern versorgen, haben sich seit dem Jahr 2000 insgesamt über 20 Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt. Weitere knapp 10 Unternehmen sind in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten überführt worden. Alle diese Unternehmen arbeiten seit ihrer jeweiligen Rechtsformänderung erfolgreich. Die Rechtsformänderungen haben sich bewährt.

Die Frage nach der optimalen Rechtsform für die SWW im Spannungsfeld von Liberalisierung und Regulierung wurde unter anderem auch im Postulat „Unternehmerischer Handlungsspielraum und kritische Grösse der Stadtwerke Wetzikon“ vom 12. Juni 2014 aufgenommen.

Mit der Rechtsformänderung beabsichtigt der Stadtrat die Umsetzung des bisherigen Eigentümerauftrags vom 29. Mai 2013. In der nachfolgenden Grafik ist eine Zusammenstellung der relevanten Dokumente aus der jüngeren Vergangenheit sowie der darin enthaltenen Auftragsformulierungen an die SWW aufgeführt:

#### Auszüge aus den unternehmerischen Zielsetzungen der Eigentümerin



Nach der Initiierung des Projekts „SWW 2016“ gemäss Eigentümerauftrag vom 29. Mai 2013 wurde in einer **ersten Phase (Analyse bzw. Machbarkeit)** im Zeitraum von April 2014 bis November 2014 die Machbarkeitsstudie „Überprüfung der Rechtsform“, welche dem Stadtrat vorliegt, von einem dedizierten Projektteam der SWW mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, erarbeitet. In dieser Machbarkeitsstudie werden die aktuelle Ausgangslage sowie die strategischen Optionen der SWW im Detail analysiert.

Für die **zweite Phase (Konzeption)** wurde die Projektorganisation angepasst. Ein „Steuerungsausschuss“ (= politisch zusammengesetztes Entscheidungsgremium) und ein „Projektteam“ (= fachliches Vorbereitungsgremium) wurden beauftragt, die für eine Rechtsformänderung der SWW nötigen konzeptionellen Arbeiten zu tätigen. Im Zeitraum von November 2014 bis März 2015 wurden von der Projektorganisation, wiederum mit Unterstützung der EVU Partners AG die für eine Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Weiter wurden die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingeleitet.

Nachfolgend wird die vom Stadtrat eingesetzte Projektorganisation beschrieben:

#### Steuerungsausschuss

Heinrich Vettiger, Stadtrat, Ressort Tiefbau + Energie, Vorsitz  
Hanspeter Bosshard, Stadtrat, Ressort Finanzen + Immobilien  
Marcel Peter, Stadtschreiber  
Hans Bernhard, Mitglied Energiekommission  
Jürg Flückiger, SWW, Leiter Stadtwerke Wetzikon

<b>Projektleitung</b>	Jürg Flückiger, SWW, interne Projektleitung Christoph Schibli, SWW, Stv. interne Projektleitung Markus Flatt, EVU Partners AG, externe Projektleitung Nico Waldmeier, EVU Partners AG, Stv. externe Projektleitung
<b>Teilprojekt Recht/Organisation</b>	Beat Sterchi, SwissLegal, Teilprojektleiter Nico Waldmeier, EVU Partners AG, Stv. Teilprojektleiter Jürg Flückiger, SWW Kurt Utzinger, Stv. Stadtschreiber (bis Februar 2015) Manfred Hohl, Stv. Stadtschreiber (ab März 2015)
<b>Teilprojekt Finanzen</b>	Markus Flatt, EVU Partners AG, Teilprojektleiter Adrian Widmer, EVU Partners AG, Stv. Teilprojektleiter Jürg Flückiger, SWW Rudolf Keller, Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
<b>Projektadministration</b>	Rebekka Ackermann, SWW Angela Hofer, EVU Partners AG

Der Steuerungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung vom 25. März 2015 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zu Handen des Stadtrates. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen:

- Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. März 2015 (Anhang 1)
- Entwurf der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 2)
- Entwurf des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 3)
- Entwurf der Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 4)

### **Beschlussfassung**

Die Rechtsformänderung der SWW von einem unselbständigen Betrieb in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Stadt Wetzikon zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob die SWW mit ihrer Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll, indem sie über die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 befinden.

Der Grosse Gemeinderat stellt zuhanden der oben erwähnten Volksabstimmung Antrag. Ebenfalls entscheidet er unter Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung zustimmen, über die Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die erwähnte Verordnung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG im Verhältnis zur Stadt Wetzikon definiert. Schliesslich gibt der Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Der

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach positivem Volksbeschluss definitiv abgeschlossen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der Stadtwerke Wetzikon AG. Sowohl für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung als auch für die Statuten liegen entsprechende, verbindliche Entwürfe vor. Die vorliegenden Entwürfe sind demnach nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die politischen Organe, sondern sollen - im Sinne einer zur Kenntnis nehmenden Information - lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall eines positiven Ausgangs der Volksabstimmung eingeführt werden sollen.

### **Alternative Rechtsformen**

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeiten wurde neben der Aktiengesellschaft auch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt analysiert. Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Stadt Wetzikon und die SWW wurde eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft als Ziel definiert.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Die alternative Rechtsform, die öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt, hat gegenüber der Aktiengesellschaft keine organisatorischen Vorteile; vielmehr ist sie aufgrund der hohen Regelnotwendigkeit anfällig auf Interpretationen und politische Kompetenzdiskussionen. Die Aktiengesellschaft weist eine striktere Trennung von den Verwaltungsstrukturen des Trägergemeinwesens und damit eine stärkere Entpolitisierung als die Anstalt auf. Weiter ist auch die Kooperationsfähigkeit (aktive und passive Beteiligungsmöglichkeit) sowie die rechtliche Haftungsbegrenzung ein Vorteil der Aktiengesellschaft. Schlussendlich weist die Aktiengesellschaft ebenfalls eine transparentere und branchenübliche Rechnungslegung gemäss Rechnungslegungsrecht auf. Bei einer Anstalt bliebe im Kanton Zürich bei der Rechnungslegung das öffentliche Recht bzw. HRM zwingend. Die Vorteile einer Aktiengesellschaft gegenüber einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt manifestiert sich unter anderem auch in verschiedenen Rechtsformänderungsprojekten in jüngerer Vergangenheit, bei denen bestehende Anstalten in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden (z.B. IB Langenthal AG, Energie Belp AG).

Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt; die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft können die SWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt Wetzikon realisieren. Die SWW als gemeindeeigener Betrieb werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

### **Folgen der Rechtsformänderung**

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf die Stellung der **Stadt Wetzikon als Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Stadt Wetzikon als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.

- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der SWW relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (z.B. StromVG bei der Elektrizität), nach den Weisungen der Regulierungsbehörden (Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom sowie Preisüberwachung) und den verbindlichen Branchenvorgaben (z.B. Verbändevereinbarung beim Gas). Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung auch keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsgebühr**. Deren Entwicklung ist nach wie vor von der zukünftigen Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon abhängig.
- Die Rechtsformänderung führt grundsätzlich zu keinen Anpassungen der **Organisation der SWW** auf der operativen Ebene. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** der SWW werden zukünftig von der Stadtwerke Wetzikon AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG ein Personalüberleitungsvertrag (vgl. Anhang 5) abgeschlossen.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der SWW.
- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Lieferanten und anderen **Geschäftspartnern**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger der SWW. Auch untersteht die Stadtwerke Wetzikon AG weiterhin der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Stadt Wetzikon aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Mit der Rechtsformänderung muss die Rechnungslegung entsprechend diesem Standard für Schweizer Unternehmen angepasst werden. Diese Anpassung wird die **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Die Transparenz wird zusätzlich besser, indem auch eine Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern) vorgesehen ist. Der Bilanzierungsspielraum des Unternehmens wird damit erheblich eingeschränkt.
- Die Aktiven und Passiven der SWW, bestehend aus der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung und städtische Photovoltaikanlagen), der Gasversorgung sowie der Wasserversorgung (ohne Grundwasserfassungen und Quellen sowie öffentliche Brunnen) gehen per 1. Juli 2016 auf die Stadtwerke Wetzikon AG über. Die Stadt Wetzikon erhält dafür eine **Beteiligung mit einem Nominalwert von 10 Mio. Franken**. Die bestehenden Kontokorrentschulden zwischen den SWW und der Stadt Wetzikon werden in eine **langfristige, verzinsliche Darlehensforderung von 20 Mio. Franken** umgewandelt. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserve im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.



- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der SWW per 30. Juni 2016. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Stadtwerke Wetzikon AG per 1. Juli 2016 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft und bestehende stille Reserven aufgelöst. Letzteres betrifft insbesondere die Netzanlagen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, welche vorgängig zur Übertragung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben auf ihre Verkehrswerte aufgewertet werden.
- Speziell zu erwähnen ist die Situation bei der **Wasserversorgung**. Nach kantonalem Wasserversorgungsgesetz ist eine Übertragung auf eine privatrechtliche Organisation mit Einschränkungen möglich und zur Ausnutzung der Vorteile eines sog. „Querverbundes“ auch zweckmässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Organisation zwingend im mehrheitlichen Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, gewisse hoheitliche Befugnisse bei der Stadt Wetzikon verbleiben und die Wasserversorgung von Gesetzes wegen nach wie vor eine Gemeindeaufgabe darstellt. Aus diesen Gründen ist auch keine eigentums-mässige Übertragung der Grundwasserfassungen und Quellen vorgesehen. Hingegen tritt die Stadt Wetzikon ihre Beteiligung an der privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) an die Stadtwerke Wetzikon AG ab.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** und den **öffentlichen Brunnen** ist eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung und an den öffentlichen Brunnen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, Kunst, etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung basierend auf einer vertraglichen Lösung wahrgenommen werden.
- Bei den bestehenden städtischen **Photovoltaikanlagen** ist ebenfalls eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an den Photovoltaikanlagen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung, basierend auf einer vertraglichen Lösung, wahrgenommen werden.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung im Kanton Zürich **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Hingegen kann für die Stadtwerke Wetzikon AG als gemeindeeigene Aktiengesellschaft keine generelle Befreiung von den **Gewinnsteuern** erzielt werden. Eine teilweise Steuerbefreiung (insb. Wasserversorgung) auf Antrag ist jedoch möglich, sofern ein öffentlicher Zweck verfolgt wird. Die für die Gewinnsteuer geltenden Voraussetzungen für eine steuerneutrale Rechtsformänderung gelten auch für die **Emissionsabgabe**.

## **Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG**

### *Einführung*

Die Verordnung (vgl. Anhang 2) ist die durch das übergeordnete Recht verlangte gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Die Verordnung ersetzt in konzentrierter Form das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014. Dieses wird mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ausser Kraft gesetzt. Der vorgeschlagenen Verordnung liegen die folgenden gesetzgeberischen Leitgedanken zu Grunde:

- Die Verordnung muss in rechtlicher Hinsicht dem Legalitätsprinzip genügen und sämtliche Bestimmungen enthalten, die auf Grund übergeordneter Vorschriften erforderlich sind.

- Die Verordnung muss die Eckwerte des Leistungsauftrags der Stadt Wetzikon an die Stadtwerke Wetzikon AG enthalten.
- Die Verordnung räumt der Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der gesteckten Leitplanken unternehmerische Freiheit ein. Diese Freiheit erscheint besonders wichtig in denjenigen Bereichen, bei denen eine fortschreitende Liberalisierung erwartet wird.
- Die Verordnung bemüht sich um grösstmögliche Knappheit. Es regelt die Materie in konzentrierter Form und enthält im Übrigen lediglich das, was im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung aus politischen oder rechtlichen Gründen wirklich wesentlich und notwendig ist. Einzelheiten werden durch den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und in den Statuten festgelegt. Ausführungsbestimmungen, namentlich solche technischer Natur wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG selbst erlassen.
- Die Verordnung muss das übergeordnete Recht berücksichtigen, soweit es heute in Kraft ist oder soweit Änderungen absehbar sind. Dies gilt insbesondere für die regulatorischen Rahmenbedingungen. Nötige Anpassungen an künftige Rechtsentwicklungen sind aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Für den Erlass der Verordnung ist wie erwähnt der Grosse Gemeinderat als kommunaler Gesetzgeber zuständig. Nachfolgend wird der Inhalt der Verordnung detailliert dargestellt:

#### *Leistungsauftrag (Artikel 1–9)*

In Art. 1 ist der Gegenstand der Verordnung, die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG geregelt.

In Art. 2 überträgt die Stadt Wetzikon die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadtwerke Wetzikon AG und regelt die Rückführung, falls die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr zur Aufgabenerfüllung fähig wäre.

In Art. 3 wird der Stadtwerke Wetzikon AG der Leistungsauftrag zugewiesen. Sie hat den Auftrag, die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben mit Elektrizität, Gas und Wasser zu beliefern. Zusätzlich kann sie Leistungen erbringen, die mit den Versorgungsaufgaben einen Zusammenhang haben (z.B. Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz oder Aufbau einer Wärmeversorgung). Weiter kann sie ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon erbringen (z.B. bestehende Gas- und Wasserversorgung in der Gemeinde Seegräben). Sie hat sich an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon zu orientieren.

In Art. 4 werden die spezifischen Kompetenzen der Stadtwerke Wetzikon AG im Bereich des Leistungsauftrages festgelegt. Insbesondere verfügt sie über die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen. Für das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG sowie den Kundinnen und Kunden gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Privatrechts.

In Art. 5 wird die Stadtwerke Wetzikon AG zur Erschliessung der im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts verpflichtet.

In Art. 6 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, die Verteilnetze zu erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben. Die Anlagen und Leitungen stehen im Alleineigentum der Stadtwerke Wetzikon AG.

In Art. 7 ist das Recht der Stadtwerke Wetzikon AG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden festgehalten.

In Art. 8 wird festgelegt, dass sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen im Eigentum der Stadt Wetzikon verbleiben und der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung überlassen werden.

In Art. 9 wird definiert, dass die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke Wetzikon AG in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der künftigen Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln sind. Der Stadtrat hat seitens der Stadt Wetzikon die entsprechende Kompetenz.

#### *Finanzierung der Versorgung (Artikel 10–14)*

In den Art. 10, 11 und 12 werden die Grundsätze der Finanzierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung festgelegt. Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

In Art. 13 wird der Stadtwerke Wetzikon AG das Recht zugestanden, für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben.

In Art. 14 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser eine kommunale Abgabe („Konzessionsgebühr“) zu entrichten. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon und wird pro Stromzähler erhoben und den Stromkundinnen und -kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung. Die Konzessionsgebühr wird somit jeder Kundin und jedem Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon verrechnet.

#### *Personal (Artikel 15–16)*

In Art. 15 wird festgelegt, dass die Stadtwerke Wetzikon AG ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag anstellt. Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Besitzstand bezüglich den Lohn- und Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

In Art. 16 ist die Übernahme der bestehenden Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich festgehalten. Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung.

### *Aufsicht und Haftung (Artikel 17–19)*

In Art. 17 wird zur Aufsicht der Stadtwerke Wetzikon AG der Stadtrat festgelegt. Weiter wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu erstatten. Der Stadtrat kann von der Revisionsstelle der Stadtwerke Wetzikon AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Die Einzelheiten der Aufsicht sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

In Art. 18 wird die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG dem Stadtrat zugewiesen. Der Stadtrat nimmt in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Rechte der Stadt Wetzikon als Aktionärin wahr. Dazu gehören insbesondere auch die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung sowie die damit verbundene Wahl des Verwaltungsrates, die Wahl der Revisionsstelle und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Stadtrat plant mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG vertreten zu sein.

In Art. 19 wird die Haftung geklärt. Die Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Sie ist verpflichtet, sich in genügender Höhe zu versichern.

### *Schluss- und Übergangsbestimmungen (Artikel 20–22)*

In Art. 20 wird der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung für die Genehmigung der Verordnung festgelegt.

In Art. 21 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ein Personalreglement zu erlassen und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen neuen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Wetzikon. Weiter wird festgelegt, dass sich die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sind, nach dem bisherigen Recht richtet.

In Art. 22 wird die formelle Inkraftsetzung durch den Stadtrat definiert. Gleichzeitig wird das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014 aufgehoben. Ferner wird der Stadtrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 zu bestimmen. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangsregelung weiter gilt, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen hat (vgl. Art. 4 der Verordnung).

### **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung (Verordnung), ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen der Verordnung auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann die Verordnung selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang 3) ist gemäss Art. 7 der Verordnung der Stadtrat zuständig.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Einzelheiten der Übertragung von öffentlichen Aufgaben bzw. des Leistungsauftrages
- Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG
- Konkretisierung der Erschliessungs- und Versorgungspflicht der Stadtwerke Wetzikon AG
- Konkretisierung der Genehmigungspflicht für strategisch bedeutende Geschäfte
- Höhe und Modalitäten der an die Stadt Wetzikon für die eingeräumten Vorteile zu entrichtenden Konzessionsgebühr
- Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG
- Einzelheiten der Aufsicht in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben
- Rückkauf der Anlagen bei Beendigung des Konzessionsverhältnisses

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsgebühr für die der Stadtwerke Wetzikon AG eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 des Konzessionsvertrages mit einer Formel basierend auf der Konzessionsgebühr des Jahres 2013 und der zukünftigen Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon festgelegt. Mit der Festlegung in Anhang 1 kann die Berechnung bzw. der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss.

### **Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG**

Rechtliche Grundlage für die Stadtwerke Wetzikon AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten (vgl. Anhang 4). Diese basieren auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts und enthalten daher teilweise auch Formulierungen, die für ein breites Aktionariat angedacht sind. Unabhängig von diesen Formulierungen wird die Stadt Wetzikon jedoch Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Stadt Wetzikon zu errichten. Stadintern ist dazu der Stadtrat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, der Stadt Wetzikon, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Stadtrat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Stadtwerke Wetzikon AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 14) und des Verwaltungsrates (Art. 19). Besonders auf die Stadtwerke Wetzikon AG zugeschnitten sind namentlich die Art. 1 (Firma, Sitz, Dauer) und Art. 2 (Zweck). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 16). Art. 23 (Gewinnverwendung) sowie Art. 24 (Auflösung, Liquidation) sind so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Teilsteuerbefreiung für den Bereich der Aufgaben mit öffentlichem Zweck erfüllt sind.

### **Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts**

Mit der Rechtsformänderung wird eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 23. September 2012 notwendig. So wird die Aufgabenübertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung auf die Stadtwerke Wetzikon AG neu in Art. 3 festgehalten. Weiter wird in Art. 9 neu geregelt, dass allfällige zukünftige Veränderungen des Aktienanteils bzw. der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG nur nach expliziter Genehmigung durch die Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung erfolgen können. Die Stadt Wetzikon gründet die Stadtwerke Wetzikon AG als Alleineigentümerin. Ein Verkauf von Aktien an Dritte ist ausgeschlossen. Die gemeindeeigene

Aktiengesellschaft soll zu 100 % im Eigentum der Stadt Wetzikon verbleiben. Schlussendlich werden die Kompetenzen des Grossen Gemeinderates (Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG in Art. 19) und der Energiekommission (Wegfall der Versorgungsaufgaben in Art. 44) angepasst.

### Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung der Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Stadt Wetzikon am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Wahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates.</li> </ul>
Grosser Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle städtischen Organe.</li> <li>• Wahl der Mitglieder der Energiekommission (Energiekommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig).</li> <li>• Ausübung der parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat und Interpellation sowie schriftliche Anfrage).</li> </ul>
Stadtrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beaufsichtigung der Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Genehmigung des Konzessionsvertrages sowie Festlegung der Konzessionsgebühr gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.</li> <li>• Genehmigung des Personalüberleitungsvertrags.</li> <li>• Ausübung der Aktionärsrechte.</li> <li>• Vertretung im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG mit einem Mitglied.</li> <li>• Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über den Geschäftsverlauf sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.</li> <li>• Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Stadtwerke Wetzikon AG.</li> </ul>
Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz.</li> <li>• Festlegung der Organisation der Gesellschaft.</li> <li>• Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise.</li> <li>• Erlass eines Personalreglements.</li> <li>• Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung.</li> </ul>

### Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Wetzikon

In ihrer Funktion als Eigentümerin hat die Stadt Wetzikon für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie anderer eingeräumter Vorteile in der Vergangenheit eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von rund Fr. 0,55 Mio. sowie eine Verzinsung des Kontokorrents im Umfang von ebenfalls rund Fr. 0,5 Mio. von der SWW erhalten.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Stadt Wetzikon als Kapitalgeberin und der damit verbundenen Entschädigung über Dividenden und Zinsen einerseits strikt von der Rolle der Stadt Wetzikon als Konzessionsgeberin und der damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsgebühr getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Stadt Wetzikon basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG. Sie sollte mittelfristig deutlich über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird - wie bisher - eine unveränderte **Konzessionsgebühr** von rund Fr. 0,55 Mio. pro Jahr auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsgebühr ist in der Verordnung (Art. 14) geregelt. Die Höhe bzw. Anpassung sowie die Modalitäten werden vom Stadtrat im Rahmen des Konzessionsvertrages (Ziff. 22 und Anhang 1) festgelegt.
- Zweitens erhält die Stadt Wetzikon - ebenfalls wie bisher - auf einem der Stadtwerke Wetzikon AG langfristig gewährten Aktionärsdarlehen von 20 Mio. Franken entsprechende Zinsen. Dieses Darlehen wird aus dem heutigen Kontokorrent gebildet. Die **Zinsen** betragen bei einer im Vergleich zur heutigen Situation gleich bleibenden Höhe sowie unter Annahme eines steuerlich akzeptierten Zinssatzes von 2,35 % rund Fr. 0,5 Mio. pro Jahr. Die Weiterführung des bisherigen Kontokorrents als langfristiges Darlehen ist sowohl aus Sicht der Stadt Wetzikon (stabile, attraktive Zinserträge) als auch aus Sicht der Stadtwerke Wetzikon AG (steuerliche Abzugsfähigkeit, angemessene Finanzierungsstruktur) vorteilhaft.
- Drittens erhält die Stadt Wetzikon neu **Steuern**. Da die Stadtwerke Wetzikon AG voraussichtlich in den Bereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung (teil-) steuerpflichtig wird, erhält die Stadt Wetzikon den Anteil der Gemeindesteuern von rund Fr. 0,2 Mio. pro Jahr.
- Viertens erhält die Stadt Wetzikon neu für ihr eingesetztes Kapital eine **Dividende** basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn der Stadtwerke Wetzikon AG. Diese Ausschüttungsquote soll der Stadt Wetzikon eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Aktiengesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG und unter Berücksichtigung der steuerlichen Dividendenbegrenzung von 6 % auf Fr. 10 Mio. Aktienkapital darf ab 2017 eine Dividende in der Höhe von rund Fr. 0,6 Mio. pro Jahr erwartet werden. Die jährliche Dividendenausschüttung der Stadtwerke Wetzikon AG wird von der Generalversammlung (Aktionärsvertretung der Stadt) beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass die „Zieldividende“ von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Stadtwerke Wetzikon AG entsprechende Gewinne erzielen.

Der Stadtrat wird in Rahmen dieser vier Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Stadt Wetzikon) und als Eigentümergeber des Unternehmens Stadtwerke Wetzikon AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Stadt Wetzikon zu wahren haben. Jedoch muss stets die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Wetzikon AG angemessen berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund Fr. 1,85 Mio. von der Stadtwerke Wetzikon AG an die Stadt Wetzikon tragbar.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Stadt Wetzikon zusammen:

(Werte in Mio. Franken)	Bisherige Abgeltung (bis 2016)	Zukünftige Abgeltung (ab 2017)
Konzessionsgebühr	0,55	0,55
Zinsen	0,5	0,5
Steuern	---	0,2
Dividenden	---	0,6
<b>Total</b>	<b>1,05</b>	<b>1,85</b>

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wetzikon und der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft (z.B. Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Brunnen und der städtischen Photovoltaikanlagen, Fakturierung von Abwasser, Bereitstellung von Daten des geografischen Informationssystems) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

#### **Beteiligung der Stadt Wetzikon**

Das Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG wird auf Fr. 10 Mio. (100'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 100.--) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Stadtwerke Wetzikon AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 79 Mio., Fremdkapital von rund 22,9 Mio. Franken, davon Fr. 20 Mio. als verzinsliches Aktionärsdarlehen, und Eigenkapital von rund 56,1 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der steuerlichen Vorgaben maximalen Dividendenrendite von 6 % erscheint ein Aktienkapital von Fr. 10 Mio. zielführend. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von Fr. 10 Mio. wird dabei aus den Reserven der heutigen SWW gebildet. Für die Stadt Wetzikon resultieren keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung auf die Stadtwerke Wetzikon AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Stadtwerke Wetzikon AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden kann. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2016 im Herbst 2016 festgestellt werden.

#### **Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt**

Der **Laufenden Rechnung** werden aufgrund der Rechtsformänderung von den Stadtwerken dank Steuern und Dividenden zukünftig jährlich rund Fr. 0,8 Mio. mehr Erträge zufließen.

In der **Investitionsrechnung** werden nach erfolgter Rechtsformänderung keine Vorhaben der Stadtwerke mehr enthalten sein. Das wird zusammen mit den wegfallenden Abschreibungen einen direkten



Einfluss auf den Finanzierungsfehlbetrag II in der Übersicht zur Jahresrechnung haben. 2014 hätte dieser, würde die Stadtwerke Wetzikon AG bereits bestehen, Fr. 2'094'404.12 anstatt Fr. 3'347'230.55 betragen.

In der **Bestandesrechnung** wird das heutige Kontokorrentguthaben der Stadt gegenüber den Stadtwerken im Finanzvermögen abgelöst durch ein Aktionärsdarlehen über Fr. 20 Mio., welches, analog zur Beteiligung, im Verwaltungsvermögen bilanziert werden muss.

Die finanzrechtlich korrekte Abhandlung und Verbuchung der geplanten Aufwertung der Aktiven und Passiven der Stadtwerke und des daraus entstehenden Buchgewinnes werden die EVU Partners AG in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindefinanzen des kantonalen Gemeindeamtes und der Abteilung Finanzen Wetzikon in den nächsten Wochen erarbeiten, mit dem Ziel, dass für den Voranschlag 2016 verbindliche Zahlen vorliegen.

### **Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung**

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Juli 2016 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

Bis zur Vorlage an die Stimmberechtigten:

- 31. August 2015      Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat
- 29. November 2015      Entscheid über die Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung der Stimmberechtigten:

- April 2016              Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Stadtrat
- 30. Juni 2016              Halbjahresabschluss durch die SWW
- Oktober 2016              Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
- November 2016              Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Juli 2016)

### **Stellungnahmen der kantonalen und eidgenössischen Behörden**

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorbereitet. Diese Stellungnahmen lagen an der abschliessenden Sitzung des Steuerungsausschusses am 25. März 2015 noch nicht vor.

### **Stellungnahme der Energiekommission**

Die Energiekommission hat von den Ergebnissen der Phase 2 (Konzeption) am 16. März 2015 Kenntnis genommen und unterstützt die entsprechenden Stossrichtungen der Rechtsformänderung.

### **Kommunikation**

Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat werden die Unterlagen für den Grossen Gemeinderat bzw. die vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitglieder der Spezialkommission aufbereitet.

Ziel ist es, den Mitgliedern der Spezialkommission die Vorlage unter Beizug der externen Fachexperten zeitnah vorzustellen und verzugslos die Arbeiten der Spezialkommission aufzunehmen.

Die Überweisung dieses Antrages an den Grossen Gemeinderat wird mittels einer Medienmitteilung kommuniziert.

### **Erwägungen**

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Die Stadtwerke Wetzikon sind mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der Stadtwerke als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat und den Stimmberechtigten eine Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Stadtrates sprechen insbesondere die verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität, die fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung, die Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft können die Stadtwerke die obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt Wetzikon realisieren. Die Stadtwerke als gemeindeeigener Betrieb werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die neue Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das bestehende Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014.

Bei Zustimmung des Grossen Gemeinderates und der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG und mit den Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:  
(Referent: Tiefbau- und Energievorstand Heinrich Vettiger)
  - 1.1. *Die Stadtwerke Wetzikon, bestehend aus der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, werden auf den 1. Juli 2016 aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon übertragen.*
  - 1.2. *Der Anpassung der Gemeindeordnung wird zugestimmt.*
  - 1.3. *Der Verordnung über die Stadtwerke AG wird, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, zugestimmt.*

1.4 Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragt.

2. Das Geschäft unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

**Stadtrat Wetzikon**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Manfred Hohl  
Stv. Stadtschreiber

**Mitteilung an**

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Energiekommission
- Leiter Stadtwerke
- Stv. Stadtschreiber

jfl/mpe/mho